

Der Caminer Bistumsstreit im Reformationszeitalter.

Von

Hermann Waterstraat,

Rektor in Stettin.

Quellen:

I. Staatsarchiv Stettin:

a) Stettiner Archiv (St. A.):

P. I, Tit. 1, Nr. 22;

Tit. 2, Nr. 28;

Tit. 81, Nr. 5, 3, Nr. 5, 6, Nr. 15, Nr. 60a;

Tit. 82, Nr. 1, Nr. 5;

Tit. 111, Nr. 1 c, Nr. 45 a.

P. III, Tit. 2, Nr. 43;

Tit. 6, Nr. 19;

Tit. 9, Nr. 1 a, Nr. 2.

Depon. A, Bezirksausschufs Köslin, B. 313.

b) Wolgaster Archiv (W. A.):

Tit. 1, Nr. 2;

Tit. 2, Nr. 23 a, Nr. 23 b;

Tit. 3, Nr. 11, Nr. 12;

Tit. 5, Nr. 49;

Tit. 25, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11,

Nr. 36, Nr. 39;

Tit. 39, Nr. 14.

c) Bohlensche Sammlung, Manusk. 686, 687,
1706.

II. Geh. St. A. Berlin, R. 30, Nr. 111.

I.

Bischof Erasmus Manteufel (1534—1544).

Wie bei fast allen Fürsten der Reformationszeit kann man auch bei den pommerschen Herzögen sehr schwer entscheiden, wie weit religiöse und wie weit politische Gründe sie zu ihrem öffentlichen Übertritt zum Luthertum veranlaßt haben. Den äufßern Anstoß hierzu gaben unzweifelhaft politische Verhältnisse, die Beziehungen Pommerns zu den ¹ wendischen Hansestädten, in denen die radikalen Elemente das Übergewicht gewonnen hatten, und die mit der religiösen verbundene soziale Bewegung im eigenen Lande. Wollten nun die beiden Herzöge Barnim XI. und Philipp sich nicht um Land und Leute bringen, so mußten sie sich an die Spitze der reformatorischen Bewegung stellen. Ihre Angst vor dem Kaiser wurde durch das Bewußtsein neutralisiert, daß sie mit der Evangelisation des Landes einen bedeutenden Machtzuwachs gewannen, der sich nicht zum geringsten in ihrer größeren Unabhängigkeit den Ständen gegenüber äußern würde. Sie eröffneten daher Verhandlungen mit den Landständen und beriefen zum 13. Dezember 1534 einen Landtag nach Treptow an der Rega², „darmit der Zweispalt so der Religion, Ceremonien und all dem Ienig, das daran hanget und dazu horich, auch der gebrechen und mangel, die itzt Im weltlichen wessen und unser policii sich erzeigen, abgethan, reformeret, und Im christlichen, einmutigen erbarn stand gebracht werde.“

Über den Verlauf der Verhandlungen im einzelnen in der Woche vor dem Landtage und während desselben haben wir keine Kenntnis, da sich bisher kein darauf bezügliches Aktenstück gefunden hat, mit Ausnahme des Protokolls³ vom

1) Am 14. Januar 1525 war noch auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck ein Beschluss gegen die neue Lehre gefasst worden.

2) Einladung an Bischof Erasmus zum Landtage. St. A. Geistl. Urk. Nr. 744a.

3) St. A., P. I, Tit. 103, Nr. 3, abgedruckt bei Medem, Einführung der ev. Lehre in Pommern, Nr. 28.

Montag nach Nicolai (7. Dezember), das nur einen Teil der fürstlichen Vorlage erledigt. Infolge des Widerspruchs, den der materielle Teil derselben bei dem katholischen Klerus, dem Adel und auch den Städten hervorrief, deren Vertreter zum Teil schon vor dem Landtagsschluss unklugerweise Trep-tow verließen, konnte es naturgemäß zu keinem von Fürsten und Ständen gemeinsam verfaßten Abschied kommen; vielmehr traten an dessen Stelle der angefochtene¹ und von den fürstlichen Räten den Vorschlägen² der Städte entsprechend modifizierte „Vorbescheid“, auf Grund dessen und der uns unbekannteren Verhandlungen mit den Geistlichen und Bugenhagen die von letzterem redigierte Kirchenordnung entstand, die in der Folgezeit häufig als „Treptowsche Landordnung“ oder „Treptowsche Ordeninge“ bezeichnet wird.

Charakteristisch ist es, daß in Glaubenssachen kaum eine Verschiedenheit³ sich bemerkbar machte; auch über die Stellung des Bischofs, die Berufung und Ehe der Prediger, die Aufhebung der Bettelklöster, die vorläufige Überweisung der Feldklöster und Karthausen an die Fürsten bis zur Abhaltung eines allgemeinen Konzils einte man sich; dagegen waren die Städte durchaus nicht mit dem landesherrlichen Visitationsrecht und der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit einverstanden, einerseits weil die städtischen Machthaber ihre Befugnisse erweitern wollten, andererseits weil zu viele von ihnen sich einen guten Griff in das Kirchenvermögen gestattet hatten, der durch die Visitation offiziell offenbar werden mußte. Der Adel aber war unzufrieden darüber, daß ihm nichts vom geistlichen Gut zufallen, bzw. daß er das annektierte Kirchengut wieder herausgeben sollte. Insgeheim vom Bischof und den Prälaten angestachelt, ermahnte daher der Adel gleichfalls die Fürsten, sich vor des Kaisers Ungnade zu hüten, und bat, als Vorstellungen nichts nützten, um Frist, damit eine gründlichere Beratung der Sache er-

1) Medem Nr. 41, S. 215.

2) Medem Nr. 27; St. A., P. I, Tit. 103, Nr. 2.

3) Darum ist in der Vorrede zur Kirchenordnung auch der Satz richtig, daß „die Ordeninge van der gantzen landschop angenomen ys.“

möglichst würde. Die Fürsten sahen nicht ungerne, daß die Gegner der Einigung vorzeitig vom Landtag „verritten“, da sie fest entschlossen waren, auch ohne förmliche Beistimmung des Adels das Reformationswerk in seinen Grundzügen festzulegen. So ließen sie denn den Vorbescheid bindende Kraft annehmen und hielten an den vorläufigen, nur mit einzelnen getroffenen Vereinbarungen fest, zumal da die Widersacher ohne förmliche Rechtsverwahrung den Landtag verlassen hatten. Die Politik der Fürsten war von Erfolg gekrönt, denn die Städte, mit Ausnahme Stralsunds, vollzogen bald eine Schwenkung zu Gunsten der Herzöge, da die politischen Verhältnisse des Nordens und des Reichs sie ängstlich machten, und gaben sich damit zufrieden, daß von Bugenhagen unter Zuziehung fürstlicher Räte die Visitation vorgenommen wurde. Dagegen blieb die Frage¹ der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit, der Verwendung der unverkürzten Einkünfte der städtischen Kirchen zur Versorgung der Kirchendiener sowie der Stadtklöster zu Gunsten von Schulen und Hospitalen der durch die Fürsten in Aussicht gestellten gütlichen Einigung noch vorbehalten. Vorläufig verharrten die hohe Geistlichkeit und der Adel bei ihrer ablehnenden Stellung und ermahnten schriftlich, wenn auch vergeblich, die Herzöge, keine Veränderung der geistlichen Güter vorzunehmen. Allmählich waren sie nämlich von dem Wahn zurückgekommen, daß ihre Einwilligung zu den Treptower Beschlüssen auch in Rücksicht auf die kirchlichen Anordnungen von den Herzögen eingeholt werden würde. Der Adel wandte sich daher an das Reichskammergericht, das später die Aufhebung der Treptower Beschlüsse befahl, suchte auch wohl einen Rückhalt an den mißvergnügten Stadtoberkeiten und dem katholischen Klerus, ohne indessen seinen Protesten mehr als einen platonischen Charakter verleihen zu können.

Der einzige, der aus dem Widerspruch der unzufriedenen Stände Vorteil zog, war der Caminer Bischof, den man nicht zu einer bindenden² Erklärung auf dem Landtage ver-

1) Medem Nr. 32. 33; Kantzow ed. Böhmer p. 217.

2) In einem Brief an Georg von Anhalt schreibt Justus Jonas den

mocht und wahrscheinlich auch vorzeitig hatte ziehen lassen müssen. Ihm hatte man aber eine Frist bis Quasimodogeniti 1535 (4. April) zugestanden, bis zu welcher Zeit er sich mit den Stiftsständen über eine Antwort schlüssig machen wollte. Nur so viel war allen klar geworden, daß der Einführung der „reinen Lehre“ auch von dem Bischof kein Widerstand mehr entgegengesetzt werden würde, während die Erledigung der politischen Machtfrage noch Weiterungen erwarten liefs. Volle Unterstützung fand der Bischof bei den Ständen des Bistums, die am 9. März 1535 in Kolberg zusammentraten und die „Antwort¹ yp den Landtag so de Herren von Stettin tho Treptow vp de Rega mit dem Bischoppe, Ebten vnd Prälaten, Ritterschop vnd Stetten des gantzen Landes von wegen Buggenhagens Ordenunge vnd Nyerung der Religion“ berieten und darauf dem Bischof folgendes Schreiben zur Mitteilung an die Herzöge zustellen liefsen:

„Erstlich hebben sich de van adel unde steden hir mit entschuldiget, dat disse saken grot, hoch unde wichtich weren, ihren vorstand wit awergingen unde ihn hir tho in der eile tho radende bofswerlich, were wol von noten, hetten Dilation to bidden.

Jdoch de wile si von M. G. H. von Camin bi ihren gidern, reden und pflichten vorwandt zint worden, hebben fse disse schriftliche antwort rades Wise J. F. G. gegeben.

Dat J. F. G. gut wetint drogen, wo si Key. Maj. und dem hilgen Romischen Rike vorwand, vone derselbigen J. G. stifte ock stifts regalien, privilegien unde gerechtigkeit to lhene hetten, ock mit watterlei gestalt de nigerung der religion unde kerken gudere voranderung vonne derselbigen wurde widerfuchten.

Dar um konden si J. F. G. personen up vorgeholdene artikel boslutlick hir in to willigende ihrer vorwantnise nha nicht raden up de mede J. G. Stifte nicht dat durch in tokamenden Tiden to einem unvorwinlichen schaden, noth und bedruck kamen unde fallen mochte,

Wat awer die reine lere des Evangel. betrifft, weten sze dat sulwige nicht to vorvechten, Dat dat sulvige luter, klar, ane upror in Stichte ock moge gepredigt werden.“

19. Februar 1535, dass nach einer Mitteilung Bugenhagens der Bischof erklärt habe: „se inscio Caesare novare nihil posse nec audere“. S. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XVII: Kawerau, Briefwechsel des Dr. Justus Jonas I, 221.

1) St. A., Dep. A., Bezirksaussch. Köslin B. 313, S. 239.

Also die Prälaten und die anderen Stiftsstände hätten sich am liebsten gar nicht geäußert, konnten aber in Rücksicht auf den Bischof diesem nicht allein die Verantwortung überlassen. Seltsam in Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse berührt es nun, wie die Stände darauf hinweisen, daß der Bischof vom Kaiser¹ die Regalien, Privilegien und Gerechtigkeiten zu Lehn trüge, der jede Änderung der Religion und Kirchengüter ungnädig vermerken würde. Daher konnten sie auch dem Bischof nicht raten, die fürstliche Vorlage endgültig anzunehmen, damit er in Zukunft nicht in Verlegenheit käme. Was dagegen die reine Lehre des Evangeliums beträfe, könnten sie nicht die Verantwortung dafür übernehmen, daß sie lauter und klar ohne Aufruhr in den stiftischen Ländern gepredigt würde.

Von dieser Meinungsäußerung der Stiftsstände waren die Fürsten natürlich nicht besonders erbaut; befremdend aber mußte es sie berühren, daß der Kaiser als Lehnsherr in Anspruch genommen und somit ihr angestammtes Patronatsrecht ganz beiseite gesetzt wurde. Deshalb mußte der Bischof, der schon im Jahre² 1527 zur direkten Zahlung der Reichsteuern und sogar zur Beschickung der Reichstage aufgefordert war, veranlaßt werden, Farbe zu bekennen. Für die Herzöge war es eine Frage von der größten Wichtigkeit,

1) St. A., Geistl. Urkd. Bistum Camin, Nr. 729b. Bischof Erasmus war selbständig zur Zahlung seiner Quote für den Unterhalt des Reichskammergerichts veranlagt worden, hatte aber den Termin nicht inne gehalten oder die Zahlung durch die fürstliche Kammer bewirkt und war deshalb prozediert worden. Nach Ordnung dieser Angelegenheit setzte Karl V. den Bischof Erasmus wieder in die ihm entzogenen Regalien und Freiheiten ein. Speyer, 26. Februar 1529. -- Damit erledigt sich die Anmerkung in Bartholds „Geschichte von Rügen und Pommern“ IV, 2, S. 274. Die Regalien waren (etwa 1348) von Kaiser Karl IV. dem Caminer Bischof entzogen worden. Mencken, Script. rer. germ. III, 2024. 2026.

2) St. A., P. I, Tit. 111, Nr. 45 a. — 1501 den 3. April sendet das Reichsregiment dem Bischof Martin von Camin die Beschlüsse des Reichstages vom 1. März zu und fordert ihn zur Bezahlung der Steuern auf. 1501 den 16. April wird von ihm der Beitrag zur Unterhaltung des Kammergerichts verlangt.

dafs die stiftischen Lande, die fast ein Sechstel des ganzen Pommerns ausmachten, sich von ihnen nicht loslösten oder dem Kaiser eine Handhabe boten, sich in die Angelegenheiten des Landes einzumischen. Landesherrschaft und Klerus standen durch den Grundbesitz im denkbar engsten Verhältnis, das durch die Verwandtschaft der hohen geistlichen Würdenträger mit den ersten Familien des Landes noch fester geknüpft werden mußte. Bischof und Prälaten waren also gleichzeitig Vertreter des Landes und Volkes und machten damit eine Entlassung des Bistums aus dem staatlichen Verbände der pommerschen Herzogtümer ganz unmöglich. Daher wurde der Bischof zu einer Zusammenkunft mit den Herzögen an der Swine (24. Juni 1535) entboten, bei der dieser den Patronat¹ der Fürsten ausdrücklich anerkannte und sein Schreiben damit entschuldigte, dafs er sich die kaiserliche Ungnade nicht durch offene Stellungnahme für die Reformation zuziehen wolle. Persönlich erklärte der in die Enge getriebene Bischof Erasmus sogar²: „Es sollten Ihre fürstl. Gnaden sich der Abwendung seiner Gnaden und des Stifts Verwandten in keinem Wege nicht versehen, sein Gnaden wolle eher seinen Kopf lassen entzwei schlagen, solches würden seiner Gnaden Verwandten sonder Zweifel auch thun.“ Daneben bat er, dafs man ihn nicht zwingen möchte, öffentlich in die Religionsveränderung einzuwilligen, wenn er auch der Einführung der Kirchenordnung³ nichts

1) Spahn: „Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern“ berichtet S. 41 ohne Quellenangabe über diese Zusammenkunft, dafs keine Verständigung zu stande kam, „weil Karl V. sich der Wünsche sowohl des Adels wie der Prälaten annahm“. Vgl. Barthold, Geschichte von Pommern IV, 2, S. 282.

2) St. A., Tit. 111, Nr. 45a.

3) Am 8. April 1538 empfiehlt Bischof Erasmus dem Caminer Domkapitel den evangelischen Pfarrherrn Greifenbergs, Jakob Krolow, für das erste erledigte Lehen oder Beneficium. Ein solches war dem Krolow nämlich nach seiner Verehelichung vom Domkapitel entzogen worden (St. A., P. I, Tit. 111, Nr. 1c). — Der evangel. Pfarrer an St. Georg in Kolberg, Lukas Sauhel, wurde von Erasmus examiniert und ordiniert, worüber er Institution empfing, die er der Visitationskommission 1554 vorlegte (St. A., P. I, Tit. 111, Nr. 45a, S. 114; St. A., P. III, Tit. 1, Nr. 22).

in den Weg legen wollte. Einen Grund für seine Weigerung bildete der Vorwand, daß der Herzog von Mecklenburg und der Kurfürst von Brandenburg, in deren Länder der bischöfliche Sprengel¹ hineinreichte, Gegner der Reformation waren und die Reichung der kirchlichen Abgaben² an ihn eventuell ganz untersagen würden.

Ein Punkt, der mit den kirchlichen Verhältnissen an und für sich nichts zu thun hatte, war in den Verhandlungen an der Swine auch berührt worden, nämlich die Ablieferung der Reichssteuern für das Bistum.

Schon 1422³ und 1431 war der Caminer Bischof zur besonderen Stellung von Bewaffneten aufgefordert worden, an

1) Vgl. Wiesener, Die Grenzen des Bistums Camin. Balt. Stud. 43.

2) Wie von den pommerschen Adeligen der kirchliche Zehnte schon vor dem Treptower Landtage verweigert wurde, so geschah es auch seitens der Märker. Nach einer Anzeige des Bischofs an die Herzöge Barnim und Philipp hatte sogar der brandenburgische Kurfürst schon 1533 seinen Unterthanen verboten, dem Pasewalker Archidiakon Subsidien zu reichen (St. A., P. I, Tit. 111, Nr. 45a). Vgl. Schnell, Mecklenburg im Zeitalter der Reformation, S. 69 ff. 106 ff.

3) Bogislaw VIII. hatte es nicht hindern können, daß der Caminer Bischof Magnus am 16. Mai 1417 von Kaiser Sigismund Belehnung erhielt für die Regalien des Stifts. (Neben den feudalen Rechten die Befugnis, Hoheitsrechte auszuüben, Vermögenseinkünfte zu beziehen, die dem Bischof zustehen, selbst wenn sie eine Konsequenz seiner kirchlichen Stellung waren, die Eigentumsbefugnisse an den allodialen Gütern der bischöflichen Kirche auszuüben.) Vgl. Barthold IV, 1, S. 61 u. 93. Ein Streit um die Stiftsgüter führte aber wieder zu einer Beschränkung der bischöflichen Macht, indem analog dem Vertrage vom 29. Juni 1356 zwischen Bogislaw IX. und Bischof Siegfried am 1. Mai 1436 ein Vergleich zu stande kam. Dieser erkannte den Landesherrn als den Schutzherrn des Bistums an und verpflichtete das Kapitel, bei Erledigung des bischöflichen Stuhls einen redlichen ehrlichen Herrn aus seiner Mitte zu wählen, der der Kirche, dem Lande und der Herrschaft nützlich wäre und beim Herzog die Bestätigung nachzusuchen hätte. Nach Erlangung derselben sollten Kapitel und Herzog bei dem päpstlichen Stuhl die Konfirmation beantragen; falls aber der erwählte Bischof dem Herzog nicht gefiel, sollte ein anderer erkoren werden. Ebenso sollte es mit der Besetzung der Dompfründen gehalten werden, „wen de Kōre tho en steit“. Im September 1480 schloss Bogislaw X. mit Stift und Bischof einen Vertrag, der das Kapitel verpflichtete, keinen Bischof, Prälaten oder Domherrn ohne Wissen und Bewilligung der

deren Statt natürlich auch eine entsprechende Summe dem kaiserlichen Pfennigmeister gezahlt werden konnte. Einmal in den ¹ Reichssteuer-Registern aufgeführt, blieb der Bischof jedenfalls darin verzeichnet, denn 1471 wird berichtet, daß er auf Grund dessen zu dem Reichstage ² geladen wurde. Später schickte Bischof ³ Martin Karith (1498—1521) einmal den Grafen Georg von Eberstein als seinen Vertreter auf den Reichstag. Wie die älteste im Stettiner Staatsarchiv vorhandene Übersicht über die Reichsanschläge ⁴ vom Jahre 1521 und der Folgezeit erweist, wurde der Caminer Bischof stets besonders unter den „Bischöfen“ vor den pommerschen Herzögen aufgeführt, die damit dasselbe Schicksal teilten, das z. B. die Beherrscher Brandenburgs, Sachsens und Jülichs in Rücksicht auf ihre Landesbistümer traf. In Wirklichkeit indessen hatte dies wenig zu bedeuten, da die betreffenden Fürsten immer geltend zu machen wußten, daß die Reichssteuern der Bistümer von ihnen „ausgezogen“ würden ⁵. Im Jahre 1527 und 1530 wurde der Caminer Bischof wieder zum Reichstag geladen, ebenso auch 1531 und 1532. Zu den Reichstagen von Speier und Augsburg (1531) hatte Erasmus ⁶ besondere Vertreter gesandt, während er selbst in Nürnberg gewesen war. Die Namen seiner Vertreter sind aber nicht unter den Reichstagsabschieden zu finden. Jetzt, wo sich ein Streit zwischen den Herzögen und dem Bischof anbahnte, der um Sein oder Nichtsein ging, durften die ersteren ihr landesherrliches Recht in keiner Weise antasten lassen, noch eine ideelle Stärkung der poli-

Herzöge zu wählen, die als des Stiftes Schutzherrn anerkannt wurden. Die Abhängigkeit des Caminer-Bistums von Bogislaw X. wurde in seinen späteren Regierungsjahren eine vollständige.

1) Vgl. Deutsche Reichstags-Akten, jüngere Reihe II, S. 428 f.; Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede I, S. 284, 291, II, S. 21.

2) S. Lehmanns „Chronik von Speyer“, S. 893.

3) Am 22. September 1502 läßt der Kaiser Maximilian Bischof Martin von Camin zum Reichstag nach Gelnhausen.

4) St. A., P. I, Tit. 5, Nr. 49; W. A., P. I, Tit. 82, Nr. 5.

5) St. A., P. I, Tit. 111, Nr. 45 a.

6) St. A., P. III, Tit. 12, Nr. 26.

tischen Macht des Bischofs durch unzeitige Nachgiebigkeit herbeiführen. Auf seiner Seite hatte der Bischof nicht nur die Mehrzahl der Prälaten, die gleichfalls eine Schmälerung ihrer Rechte und Einkünfte befürchteten, sondern auch den stiftischen Adel und die Stadt Kolberg, denen eine Verstärkung der fürstlichen Macht höchst unerwünscht war. Die fürstlichen Räte verlangten also, daß die Reichsabgaben vom Stift in die fürstliche Kammer und nicht direkt an den kaiserlichen Pfennigmeister abgeliefert würden. Den stiftischen Vertretern erschien eine bindende Antwort in dieser Hinsicht nicht opportun; sie vermochten daher die fürstlichen Räte, bei ihren Herren einen Aufschub zur Erledigung dieser Sache zu beantragen. Da die Fürsten die Hauptsache, nämlich die Anerkennung ihres landesherrlichen Patronats durch die Stiftsstände, erreicht hatten, legten sie auf die Frage der Steuerzahlung nicht denselben Wert und erfüllten daher die Bitte der Stände.

Die zur Augsburgischen Konfession gehörenden Stände des Reichs fanden in dem Nürnberger Religionsfrieden von 1532 ihre Existenz rechtlich begründet, insofern ihnen Sicherheit vor gewaltsamen Angriffen und rechtmäßiger Procedierung durch das Reichskammergericht gewährt wurde. Im Jahre 1540 wurden in Regensburg die Nürnberger Bestimmungen auch auf die nach 1532 übergetretenen Stände ausgedehnt. Zudem versprach der Kaiser in einer geheimen Erklärung, daß das Reichskammergericht protestantische Beisitzer erhalten sollten, und daß auch die neu übergetretenen Stände die in ihren Ländern gelegenen Klöster und Stifter zu christlicher Reformation anhalten könnten. Von dieser „kaiserlichen Declaration“ leiteten nun die Protestanten die Berechtigung ihrer Säkularisationen und Visitationen her.

Die pommerschen Fürsten hatten am 27. November 1539 auf dem Stettiner Landtag feierlich erklärt¹, daß sie keine Änderung im Stift willkürlich vornehmen würden, falls man nur die Treptower Ordnung und das Augsburger Bekenntnis handhabte, aber sich die Nomination von Kandidaten für

1) Medem a. a. O., Nr. 64.

erledigte Kanonikate, Präbenden und Dignitäten neben ihren alten Rechten vorbehalten. Eine genauere Umgrenzung ihres Verhältnisses zu dem Bistum erfolgte in dem zweiten Landteilungs-Vertrage¹ vom 8. Februar 1541, der dem Bischof und den Stiftsständen am 17. November desselben Jahres zu Camin unterbreitet wurde. Die Herzöge als Patrone bekräftigten hierin noch einmal ihre Zusage, daß sie die materiellen Verhältnisse des Bistums, die Prälaturen, Kanonikate, Präbenden u. s. w. nicht ändern wollten, verlangten aber, daß evangelische Ceremonien, der Augsbургischen Konfession und der Apologie entsprechend, sowie die Kirchenordnung vom Bischof und den Prälaten als den obersten Gliedern der pommerschen christlichen Versammlung zur Richtschnur genommen und angewendet würden. Ebenso wie keiner untauglichen Person mehr geistliche Würden übertragen werden sollten, wurde auch dem Bischof und den Kapitelmitgliedern untersagt, ihre Pfründen oder Gerechsamte ohne Erlaubnis der Herzöge an andere abzutreten. Ihre Einkünfte (Provision) sollten sie dagegen ungeschmälert behalten, soweit sie diese rechtlich besäßen; widerrechtlich besetzte Prälaturen sollten indessen ihren Inhabern entzogen werden. Hinsichtlich der Wahl des Bischofs war die von dem früheren Gebrauch abweichende Bestimmung getroffen, daß dieser von den Fürsten dem Kapitel zu nominieren sei; würde keine Einigung zwischen den ersteren binnen vier Wochen erzielt, billigte das Los einem Fürsten allein das Recht der Nomination zu, während dem anderen nur das Recht der Konfirmation blieb. Nachdem diese erfolgt, werde der Bischof, der beiden Fürsten zu huldigen und ihnen in jährlichem Wechsel Ratsdienste zu leisten habe, eingeführt. Diese Artikel² wurden nicht stillschweigend von seiten des Bischofs und der Stiftsstände angenommen, sondern riefen im einzelnen heftigen Widerspruch hervor, da sie ihrem Streben nach Reichsunmittelbarkeit stracks entgegen waren.

1) Schöttgen u. Kreissig III, Nr. 314.

2) Vgl. Barthold IV, 2, S. 310. St. A., Akten des Bezirksausschusses Köslin. Dep. B. 313.

Daher verlangten die Herzöge vom Bischof, kurz und bündig auf den Reichsfürstenstand und die direkte Zahlung der Reichssteuern zu verzichten. Wie üblich, liefs man ihm bis zum nächsten Tage Zeit, worauf die bischöflichen Kommissare die Erklärung abgaben, daß Bischof und Stiftsstände sich nicht von dem Herzogtum zu trennen beabsichtigten, aber auf die „Ordinatio“ (die Bestimmungen des Teilungsvertrages hinsichtlich des Caminer Stifts) ohne Zustellung einer Abschrift im einzelnen nicht eingehen könnten, zumal da die Punkte etwas hart und auch wider die Privilegien wären. Nun wurde eine neue Versammlung auf den 23. April 1542 anberaumt; aber die Stiftsstände erschienen nicht, sondern protestierten ¹ am 11. April 1542 von Körlin aus gegen die Annahme des Erbvertrages, da sie sich nur Spott und Hohn vom heiligen römischen Reiche zuziehen würden, dem alle Caminer Bischöfe unmittelbar unterständen. Deshalb baten sie um Verschonung mit solcher Kirchenordnung und um Belassung bei dem alten, „wohlhergebrachten“ Herkommen, den Gewohnheiten und Privilegien. Diese Antwort der Stiftsstände, die den Bischof ihren „gnädigen Fürsten und Herrn“ nannten, stand in völligem Gegensatz zu ihrer Erklärung vom 18. November 1541. Bischof Erasmus war zwar nicht abgeneigt gewesen, die Artikel des Erbvertrages anzunehmen, wurde aber durch den Grafen Eberstein, einen Rat Herzogs Barnim, brieflich und auch mündlich in einer geheimen Unterredung zu Gülzow umgestimmt.

Daß der Bischof es nicht auf einen völligen Bruch mit den Herzögen ankommen lassen wollte, geht aus den Verhandlungen des nicht lange darauf folgenden Kolberger Stiftslandtages hervor, in denen die Fürsten ausdrücklich als die Schirmherren des Stifts anerkannt wurden. Dagegen wünschte Erasmus eine Abänderung der Nomination derart, daß das Kapitel sich vor der Wahl bei den Herzögen in betreff einer genehmen Person erkundigen und diese dann zur Bestätigung präsentieren sollte. Auf die Beschickung der Reichstage und die direkte Einsendung der Reichssteuern empfahl Erasmus, ganz zu verzich-

1) Schöttgen III, 316.

ten, da es dem Stift nur Kosten einbrächte. Wie wenig die Stände von der fürstlichen Obergewalt wissen wollten, ergibt sich auch daraus, daß sie durchaus nicht den gerichtlichen Instanzenzug vom Bischof an die Herzöge, sondern das Reichskammergericht haben wollten. Die Herzöge sahen sich also zu weiteren Unterhandlungen genötigt, die für die Woche nach Exaudi (21. Mai) 1542 in Stettin in Aussicht genommen wurden. Hier legte man nun dem Bischof die Frage vor, ob er etwas vom Reich oder vom Kaiser als Lehen erhalten hätte und privilegiert worden sei, und ob er den Herzögen oder dem Kaiser den Lehnseid geleistet hätte. Die Antwort der bischöflichen Räte lautete etwas trotzig, da sie nicht nötig zu haben glaubten, die Privilegien nachzuweisen. Ihre Beweisführung gipfelte in der Erklärung: S. fürstl. Gnaden ist ein Fürst des Reichs. Das Bistum ist dem Kaiser und dem Reich verwandt, jedoch mit dem iurament verschont worden und hat die Reichsabgaben immer direkt abgeliefert. Jetzt wandte sich Erasmus an den adeligen Ständeausschuß mit der Bitte um Unterstützung; aber dieser riet zur Nachgiebigkeit und teilte ihm „aus sonderlicher Gunst“ mit, daß Herzog Philipp öffentlich gesagt habe: „Ehr sine F. G. dat Bistum overgewen und faren lathen, wolde S. F. Gn. land und lude und alles wat ehre F. G. In der Jopen hedde, darahn setten und strecken.“ Ferner erinnerte man Bischof Erasmus daran, daß sein Vorgänger immer die Reichssteuern in die fürstliche Kammer abgeliefert hatte, und schlug ihm die Annahme folgender Artikel vor:

- 1) der Bischof soll nicht zum nächsten Reichstag nach Nürnberg reisen oder Gesandte schicken;
- 2) er soll die von ihm zu stellende Mannschaft mit der fürstlichen vereinen und
- 3) die Reichssteuern an die fürstliche Kammer einliefern.

Anfangs wollte sich Erasmus zur Annahme keines Artikels verstehen, ging aber schließlich auf den ersten Punkt ein, während über die beiden anderen Punkte eine Verhandlung im Herbst zu Camin in Aussicht genommen wurde. Am 5. Oktober fanden nun in dem Caminer Rathause die bezüglichen Verhandlungen statt, an denen seitens der

Herzöge teilnahmen: Wobeser, Rüdiger Massow und Bartholomäus Suave, seitens des Bischofs Jakob Puttkamer, Wilhelm Natzmer, Lorenz Mandüvel, Thesmar Kameke, der Kolberger Bürgermeister Ulrich Damitz sowie der Syndikus Johann Andree, der Kösliner Bürgermeister Grave und ein Frankfurter Doktor und Ordinarius Ehren Christoph von der Strafsen¹, der anfangs abgelehnt, aber schliesslich zugelassen wurde.

Hier wurde nun durch B. Suave, den Kanzler Herzogs Barnim, im Beisein der beiden Fürsten dem Bischof nahegelegt, „den gefafsten whan, das er eyn Fürst des Reichs, fallen zu lassen vnnnd sich als der gehorsame zu verhalten.“ „Ohn mergliche verletzung der ehren“ glaubte der Bischof aber hierauf nicht eingehen zu können, zumal da nach seiner Ansicht der ganze Streit vor den Kaiser gehöre. Diese Hartnäckigkeit des Bischofs, der es weder seinen Ständen, noch den Herzögen recht zu machen verstand, erregte den höchsten Zorn² der Landesherren. Sie wollten dem Bischof auf den Weg helfen, ihnen die schuldige Reverenz zu erweisen. Der jugendlich hitzige Herzog Philipp drohte sogar: „dat sick s. g. mal vorbehen, dat de bisschop de gnade vnd woldaet so em sin Herr vader erteget, bedacht vnd sick in s. f. g. Gegenwart des Fürstentitels nit angematet hebben.“ Bei dieser Stimmung der Herren hielten es daher ihre Räte für das Beste, daß diese sich nicht mehr zur Konferenz einfanden, um die Rechtfertigung des Bischofs entgegenzunehmen. Schliesslich liefs man ihm eine herzogliche Resolution zustellen, in der ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß die Herzöge nicht auf die Nomination des Bischofs verzichteten, im übrigen aber die Privilegien mit der durch die Reformation gebotenen Einschränkung bestätigen wollten. Die Stände sollten die alte Appellation an den Bischof behalten, aber in Profansachen vom Bischof nicht mehr an den Papst, son-

1) S. Friedländer, Matrikeln der Universität Frankfurt a. O. 1556. Christophorus von der Strafsen utriusque iuris doctor et eiusdem facultatis ordinarius rector magnificus. Gest. 22. März 1560. Christoph von der Strafsen wurde namentlich als kurbrandenburgischer Rat abgelehnt.

2) W. A., Tit. 25, Nr. 10.

dern an den Herzog, bzw. das Kammergericht appellieren. Vom Bischof persönlich wurde wiederum verlangt, daß er sich der Augsbургischen Konfession gemäß verhalten, den Fürsten zu Dienstleistungen verpflichtet sein, Steuern und Kriegsvolk an die Fürsten weisen und sich nicht „stantz im Reich anmaßen“ sollte. Als sich aber der Bischof und die Vertreter der Stiftsstände hierauf nicht einlassen wollten, da das Stift nach ihrer Meinung „gänzlich vom Reich geteilt“ werden würde, sondern um Aufschub baten, damit die Sache allen Stiftsständen vorgetragen werden könnte, rifs den Fürsten endlich die Geduld, und sie schickten noch spät am Abend ihre Kommissare mit dem Befehl an den Bischof, sich an die iura statuta sowie an die Kirchenordnung zu halten und von einem Besuch des Reichstags Abstand zu nehmen. Eine Antwort des Bischofs wurde abgelehnt, und so endigten die fünftägigen Verhandlungen ¹ mit einem negativen Ergebnis.

Einen wie großen Nachdruck jetzt die Herzöge auf ihre Forderung legen mußten, daß der Bischof nicht die „Stantz“ auf dem Reichstage in Anspruch nahm, erklärt sich daraus, daß der Bischof schon im Frühjahr 1542 den Kapitular Otto Manow als seinen Vertreter zum Speyerer Reichstag geschickt hatte, um die confirmatio der Privilegien zu betreiben. Trotz aller Bemühungen erreichte der Caminer Domherr aber nicht seinen Zweck, da der Kaiser in Person nicht zugegen war; immerhin übte Manow aber wirklich die Session ² aus, so daß die pommerschen Gesandten Suave und Wolde förmlichen Protest ³ bei dem König Ferdinand

1) Wie Görigk in seiner nicht ohne sachliche Fehler kompilierten Broschüre: „Erasmus Manteuffel von Arnhausen“ etc. dazu kommt (S. 30), von einem Vergleich zu reden, „in welchem die Herzöge die reichsständischen Rechte des Bischofs stillschweigend anerkannten“, kann nur darin seine Erklärung finden, daß er entweder nicht einmal das einzige von ihm citierte Aktenstück des Stettiner Staatsarchivs (Dep. B. 313) selbst durchgesehen oder das Niederdeutsch nicht verstanden hat.

2) Görigk in „Erasmus Manteuffel von Arnhausen“ behauptet dagegen, ohne den Beweis zu erbringen (S. 31), daß der Bischof Manow nach Speyer sandte, nicht um sich vertreten zu lassen, sondern zur Bestätigung der Privilegien. S. dagegen St. A., P. III, Tit. 12, Nr. 26.

3) W. A., Tit. III, Nr. 12, Nr. 25, 2. 11.

und dem Reichstag mit der Drohung erhoben, die Hilfe Pommerns zum Feldzuge gegen die Türken zu versagen. Manow hatte den Licentiaten und kaiserlichen Kammergerichtsadvokaten Christoph von Schwabach zum bischöflichen Anwalt bestellt und war darauf in seine Heimat zurückgekehrt, wo man mit Sehnsucht auf die kaiserliche Bestätigung der Caminer Privilegien wartete. Ähnlich wie den Pommernherzögen war es indessen auch Moritz von Sachsen mit dem Merseburger Bischof ergangen; aber seine Gesandten verhandelten so geschickt mit den bischöflichen Vertretern, daß diese sich in der Reichskanzlei gar nicht anmeldeten. Deshalb riet Zitzewitz, der auf dem Nürnberger Reichstag¹ 1542 den Protest namens seiner Herren hatte wiederholen müssen, in einem Schreiben vom 31. März 1543, beim Reiche nicht großen Lärm wegen dieser Angelegenheit zu schlagen, damit sie nicht bekannter würde, sondern Erasmus in Güte zu bewegen, den Reichstag nicht zu beschicken. Infolgedessen wurde das Protestschreiben nicht dem Reichstag, sondern nur der kaiserlichen Kanzlei übermittelt, ohne allerdings eine Erledigung der Angelegenheit herbeizuführen; denn durch den Reichstagsabschied² vom 23. April 1543 wurden alle Stände, die wegen der Session miteinander im Streit lagen, auf den in demselben Jahre noch in Aussicht genommenen zweiten Reichstag verwiesen. Wenn auch der Bischof im Mai dieses Jahres die Confirmation durch seinen Anwalt erhielt, so hatte dies praktisch doch wenig zu bedeuten, wenn er nur den Reichstag nicht selbst beschickte.

Ein eifriger Förderer des Gedankens der stiftischen Reichsunmittelbarkeit war der streng lutherisch gesinnte Kolberger Magistrat, der nicht nur den Bischof, seinen „gnädigsten Fürsten und Herrn“, aufforderte, von seinen Rechten nichts aufzugeben, sondern auch noch den Kösliner Magistrat und die vornehmsten Adligen, wie den Grafen von Eberstein und die Herren von Wedel, aufreizte, den Bischof in demselben Sinne zu beeinflussen. Daher war auch die auf den

1) St. A., P. I, Tit. 81, Nr. 5, Nr. 3; W. A., Tit. 25, Nr. 2.

2) W. A., Tit. 2, Nr. 23 a.

23. April 1543 in Camin angesetzte Verhandlung resultatlos, zumal da die vornehmsten Stiftstände ausgeblieben waren. Auch jetzt war Graf Eberstein derjenige gewesen, der jedes Entgegenkommen des Bischofs vereitelte.

Erasmus aber war nach wie vor zu entschlossenem Handeln wenig geneigt; dies zeigte auch deutlich sein Verhalten auf dem zum 10. Dezember 1543 berufenen Stiftslandtag in Körlin, wo er nur die Zahlung der von den Herzögen ausgelegten Kriegssteuern und den Unterhalt des Reichskammergerichts zur Beratung stellen liefs. Die Kolberger hatten zwar die Hoffnung gehegt, daß der Bischof auch über die Beschickung des Reichstages Mitteilungen machen würde, da er deswegen „nicht wenig anstoß und betrübung tragen und leiden müssen“; zu ihrem Ärger erklärte er aber, daß er nicht gesonnen sei, den Reichstag selbst zu besuchen oder durch Gesandte zu beschicken, „weil bis anhero uff solchen reichstagen gar wenig oder nicht fruchtbarliche leere aufgerichtet worden“. Trotzdem suchten einige Tage darauf die Kolberger, mündlich und schriftlich, den Bischof zu einer Sinnesänderung zu bewegen, erhielten indessen die verdrießliche Antwort, daß er niemand zum Reichstag schicken würde, „wollte Jemandt anders aber sich dis understehn, müfste er geschehen lassen“. So war es also doch den Herzögen gelungen, entsprechend dem klugen Rat von Zitzewitz, den Kirchenfürsten zu bewegen, von einer Beschickung des Reichstags Abstand¹ zu nehmen, sehr zum Leidwesen der Kolberger, die gern auf eigene Faust² einen Vertreter für Camin gesandt hätten, wenn nur ein Schein des Rechts auf ihrer Seite gewesen wäre.

1) Barthold schreibt IV, 2, S. 315, daß die Klagen der pommerischen Gesandten am Reichstag und die Verwendung des mitbeteiligten Kurfürsten Joachim II. gewirkt zu haben scheinen. Wie schon bemerkt, wurde aber die Erledigung aller Streitsachen wegen der Session auf den nächstfolgenden Reichstag verschoben; daß Kurfürst Joachim II. sich mitverwendet hat, wäre wegen seines Interesses an Pommern erklärlich.

2) St. A., Bezirksausschuß Köslin A., Dep. B. 313, S. 370.